



Stadt Schweinfurt

Satzung der Stadt Schweinfurt über private Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)

Vom 15.11.2021 (SWTB vom 23.11.2021, S. 10)

Stadtratsbeschluss: 26.10.2021

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 - BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im gesamten Stadtgebiet, soweit diese nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO notwendig sind. Sie regelt die Lage, Größe, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung sowie die Ablöse der Pflicht (Art. 7 Abs. 3 BayBO).

§ 2

Begriffsbestimmung

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern im Freien. Als Kinder im Sinne dieser Satzung sind Personen zu verstehen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 3

Herstellungspflicht für Kinderspielplätze

- (1) Werden auf einem Baugrundstück
 - Gebäude mit mehr als insgesamt drei Wohnungen errichtet oder
 - durch Nutzungsänderung/ Änderung von bestehenden Gebäuden mehr als insgesamt drei Wohnungen geschaffen,

so ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen.

Einzimmerwohnungen und altengerechte Wohnungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

- (2) Der Kinderspielplatz muss bis zur Nutzungsaufnahme des pflichtigen Gebäudes/ der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, zugänglich sind.
- (2) Kinderspielplätze sind mit schattenspendenden Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) ausreichend zu begrünen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze gem. DIN 18034 enthalten.
- (3) Kinderspielplätze, insbesondere deren Einrichtungen und Ausstattung, sind dauerhaft in benutzbarem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und zu unterhalten.

§ 5

Größe des Spielplatzes

Kinderspielplätze sind ausreichend groß herzustellen. Von ausreichend groß ist auszugehen, wenn je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachgewiesen wird, jedoch mindestens 60 m².

§ 6

Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

Der Kinderspielplatz ist grundsätzlich mit einem angemessen großen Sandspielbereich (mindestens 4 m²) sowie zwei verschiedenartigen, ortsfesten Spielgeräten auszustatten. Je weitere angefangene 60 m² über der Mindestanforderung ist ein weiteres Spielgerät aufzustellen. Eine angemessene Zahl an Sitzgelegenheiten ist vorzusehen.

§ 7
Spielplatznachweis und Ablösung

- (1) Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann erfüllt werden durch
- a) Herstellung des notwendigen Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück und/ oder
 - b) Herstellung des notwendigen Kinderspielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Schweinfurt als untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist und/ oder
 - c) Übernahme der Kosten für die Herstellung des notwendigen Kinderspielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt durch Abschluss eines Ablösungsvertrages, wobei im Einzelfall die Ablöse ausgeschlossen werden kann. Die Ablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayBO zweckgebunden zu verwenden.
- (2) Die Ablösebeträge betragen:
- | | |
|--|--------------|
| 1. Kinderspielplatz bis einschließlich 60 m ² | 18.000 Euro; |
| 2. je weitere angefangene 10 m ² | 3.000 Euro. |

§ 8
Abweichungen

Von den Anforderungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

§ 9
Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die vor ihrem Inkrafttreten ein Bauantrag gestellt oder eine Genehmigungsfreistellungsanzeige eingereicht wurde. Dies gilt auch bei verfahrensfreien Vorhaben, die nachweislich vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden.

Schweinfurt, 15.11.2021
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister